



**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Solothurn, 20. Dezember 2018

Änderung des Sozialgesetzes – Optimierungen im Bereich der Sozialhilfe – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, werte Susanne
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchten Ihnen der VSEG und der VGSo bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, zur vorliegenden Änderung des Sozialgesetzes im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der VSEG und auch der VGSo unterstützen sämtliche Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Sozialhilfe. Die Missbrauchsproblematik ist bereits seit längerer Zeit bekannt und es ist nun an der Zeit, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden die notwendigen und vor allem wirksamen Instrumente dafür schafft, dass der effektive Missbrauch auch bekämpft werden kann.

1. Allgemeines und Grundsätzliches

Der VSEG und der VGSo begrüßen und unterstützen die Weiterentwicklung der Sozialreformprojekte. Trotzdem möchten wir in diesem Zusammenhang festhalten, dass mit der vorliegenden und beabsichtigten Gesetzesanpassung eine weitere Aufgabenverschiebung vom Kanton an die Gemeinden geplant ist, obwohl der Regierungsrat zusammen mit dem VSEG das Legislaturprojekt „Aufgabenüberprüfung/Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden“ erst vor Kurzem in Angriff genommen hat. Diese Gesetzesänderung wäre wiederum ein unkoordiniertes Vorgehen auf eine weitreichende Aufgabenentflechtung. Ebenso die in der Vernehmlassungsvorlage dargestellten finanziellen und personellen Auswirkungen im Zuge einer möglichen Aufgabenverschiebung können wir in keiner Art und Weise teilen. Mit der von Ihnen vorgesehenen Aufgabenverschiebung vom Kanton an die Gemeinden im Bereich der Rückerstattungsverfahren würden aus unserer Sicht neue strukturelle Kosten auf die Gemeinden zukommen.

2. Datenschutz-Problematik

Mit der aktuellen gesetzlichen Datenschutzgrundlage sowie der jeweiligen Auslegung der Kantonalen Datenschützerin bei Aufgaben-Reformprojekten erscheint es uns nicht möglich, dass die Gemeinden über die notwendigen Daten verfügen, damit die nun von Ihnen vorgeschlagenen Aufgabenzuteilungen an die Gemeinden effizient umgesetzt werden können. Weder die Gemeinden noch die Sozialregionen verfügen aktuell über die notwendigen Datengrundlagen, damit ein wirkungsvolles Rückerstattungsverfahren umgesetzt werden könnte. Im Gegenteil, der Kanton ist unserer Ansicht nach zur Zeit die einzige staatliche Ebene, welche aktuell über die notwendigen Daten (Umzugsdaten in andere Gemeinden oder Kantone, Erbschaftsdaten, Grundbuchdaten etc.) verfügt, damit ein Rückerstattungsverfahren jeweils überhaupt umgesetzt werden kann. Ein Aufgaben-Transfer an die Gemeinden ohne Kenntnisse der nötigen Daten macht somit vom Grundsatz her keinen Sinn! In diesem Zusammenhang möchten wir aber die Forderung platzieren, dass sich der Kanton generelle Gedanken zu den Datenschutzbestimmungen (Datenaustausch zwischen kantonalen Ämtern und Gemeinden) machen muss, damit der Missbrauch im Sozialhilfebereich wie auch in anderen Sozialversicherungsbereichen (IV, EL) aktiv bekämpft werden kann.

3. Aufgabenumverteilung vom Kanton zu den Gemeinden bzw. Sozialregionen

Die Aussagen in der Vernehmlassungsbotschaft, dass die Gemeinden bzw. die Sozialregionen bereits heute die notwendigen Abklärungen im Zuge der Rückerstattungsverfahren durchführen, stimmen natürlich nur bedingt. Grundsätzlich ist aktuell der Kanton als Aufsichtsbehörde gemäss Sozialgesetz dafür verantwortlich, diese Rückerstattungsverfahren durchzuführen. Mit einer möglichen Aufgabenabkoppelung beim Kanton an die Sozialregionen müssten zumindest 14 neue Abklärungsstrukturen geschaffen werden, was aus unserer Sicht keinen Sinn macht, zumal eben die notwendigen Informationen auf kommunaler Ebene fehlen. Das gesamte Rückvergütungsverfahren für laufende und abgeschlossene Verfahren ist analog dem Inkassoverfahren beim Alimentenwesen beim Kanton zentral zu führen.

4. Eingriff in die Organisationsfreiheit der Gemeinden

Wie in der Botschaft dargelegt wird Ihrerseits behauptet, dass Teile der Sozialregionen heute nicht parteifähig sind, damit die von Ihnen gewünschte Aufgabenverschiebung im Bereich der Rückerstattungen umgesetzt werden könne. Diese Behauptung ist aus unserer Sicht falsch. Es gibt in der Landschaft der Sozialregionen Rechtsformen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit begründen. Dennoch sind diese Rechtsformen (vertragliche Zusammenarbeit ohne Leitgemeinde) im Beschwerdefall parteifähig. Es braucht einfach die Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden, damit die Sozialregion die Interessen der Vertragsgemeinden vertreten kann. Diese Rechtseinschätzung wurde von einem Gericht bereits im Zuge eines Beschwerdeverfahrens bestätigt. Im Übrigen halten wir auch diesbezüglich an unserer Gemeindeautonomie fest und legen unsere Organisationsformen (auch die Vereinsform) im Bereich der überkommunalen Zusammenarbeit selbst fest. Die von Ihnen unterschwellig dargestellte Notwendigkeit zur verpflichtenden Änderung von bestehenden Rechtsformen auf kommunaler Ebene empfinden wir als Eingriff in die Gemeindeautonomie und lehnen diese somit strikt ab.

5. Zu einzelnen Paragraphen

§14, Abs. 1, lit d

Wir erachten den Ausdruck «unbillig» als nicht passend. Verständlicher wäre aus unserer Sicht «ungerechtfertigt»

§14, Abs. 3

Wir bezweifeln die praktische Umsetzung dieser Anpassung. Wir beurteilen die aktuelle Situation so, dass den Sozialregionen das nötige Fachwissen, die Infrastruktur und auch die personellen Ressourcen fehlen. Die Stossrichtung, klare Richtlinien zu schaffen, wird von uns begrüsst, jedoch die Machbarkeit bezweifeln wir in der vorliegend definierten Form. Wenn es mit den nötigen angepassten Strukturen innerhalb des Kantons gehen würde, so fragen wir uns, wie es mit dem Austausch von Daten ausserhalb des Kantons machbar sein soll.

Wir sind überzeugt, dass bei der vorliegend angedachten Umsetzung Einmalkosten und zusätzliche wiederkehrende Kosten entstehen werden. Deshalb fordern wir vor in Kraftsetzung, eine klare Festlegung der Kostentragung und eine genaue Klärung der Umsetzung in der Praxis.

§148

Grundsätzlich stimmt für die beiden Verbände die Forderung des Gegenleistungsprinzips. Es bestehen aber nach wie vor grosse Differenzen bezüglich des Verständnisses und der Umsetzung in der Praxis bei den Sozialregionen wie auch beim Kanton. Für das gesetzlich verankerte Gegenleistungsprinzip wäre eine klare Begriffsdefinition zielführend. Wir erachten das Prinzip der Gegenleistung im Bereich der Sozialhilfe so, dass die Gegenleistung des Bezügers von Leistungen eine Dienstleistung am Gemeinwesen darstellen muss.

§148, Abs. 2, lit. f

Diese Anpassung begrüssen wir sehr. Damit wird nun eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Sozialregionen vertrauensärztliche Untersuchungen und Abklärungen verfügen können.

§164 Abs 2^{ter}, lit b), Pkt. 1

Mutwilliger Missbrauch durch unrechtmässigen Bezug von Geldleistungen in der Sozialhilfe darf keinen Schutz haben. Deshalb fordern wir, dass die Verrechnung bis zur Nothilfe möglich sein soll. Im Weiteren haben wir auch kein Verständnis dafür, dass gemäss den Erläuterungen zu dieser Regelung auf Seite 17 der Botschaft ausgeführt wird, dass die Verrechnung einer Rückerstattungsforderung von unrechtmässig bezogener Sozialhilfe nicht mit einer Kürzung gemäss §165 SG zusammenfallen darf. Auch hier gilt unsere klare Haltung: Missbrauch darf keinen Schutz haben. Die vorgesehene Verzinsungsregelung (5%) entspricht aus unserer Sicht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten im Zinsgeschäft. In diesem Bereich würden wir es begrüssen, wenn die Regelung des Finanzdepartements (Verzinsung von Steuerguthaben/Steuerausstände) zur Anwendung gelangen würde.

6. Schlussbemerkungen

Der VSEG und der VGSo erachten die vorliegende Anpassung des Sozialgesetzes im Interesse der Gemeinden und des Kantons als dringend notwendig. Mit den von uns unterstützten Anpassungen kann eine weitere Akzeptanz für ein faires Sozialhilfe-System auch gegen aussen kommuniziert werden. In diesem Zusammenhang wird von den Verbänden ebenfalls gewünscht, dass die Sozialgesetzgebung im Bereich des bisherigen Vormundschaftsrechts redaktionell an das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht anzupassen ist. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir dem Regierungsrat bestens.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer

The image shows two handwritten signatures in black ink. The first signature is for Roger Siegenthaler and the second is for Thomas Blum.

Roger Siegenthaler

Thomas Blum

VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS DES KANTONS SOLOTHURN

Der Präsident

The image shows a handwritten signature in blue ink for Gaston Barth.

Gaston Barth